

## **Bekanntmachungen des Generalvikars**

**Nr. 166 Richtlinie zur Ermittlung des Beschäftigungsumfanges der im liturgischen Dienst tätigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen nach KAVO (RL BU liturg. Dienst)**

Köln, 10. Oktober 2017

Gemäß § 1 der Zuweisungsordnung für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in den Seelsorgebereichen des Erzbistums Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 114, S. 100 ff) in Verbindung mit Ziff. 6 der Ausführungsbestimmungen zur Zuweisungsordnung (Amtsblatt 2009, Nr. 116, S. 106 ff) in der jeweils geltenden Fassung werden aufgrund einer Empfehlung der Personalwesen-Kommission der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn folgende Richtlinien zur Ermittlung des Beschäftigungsumfanges der im liturgischen Dienst tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen nach KAVO erlassen:

## I. Allgemeines

### § 1

#### Anwendungsbereich

- (1) Mitarbeitende im liturgischen Dienst sind
- Küsterinnen und Küster
  - Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und
  - Küsterin/Kirchenmusikerin und Küster/Kirchenmusiker
- (2) Mitarbeitende, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses mit anderen Diensten auch liturgische Dienste verrichten, sind insoweit wie Mitarbeitende im liturgischen Dienst zu behandeln mit der Maßgabe, dass die Ermittlung des Beschäftigungsumfanges für die liturgischen Dienste nach diesen Richtlinien erfolgt. Bei gemischten Tätigkeiten sind die übrigen Dienste individuell bedarfsbezogen zu berechnen.

### § 2

#### Schaffung und Bestimmung von Stellenumfängen

Die liturgische Tätigkeit wird modularisiert. Den Modulen werden mit „D“ (Dienste) gekennzeichnete Zeiteinheiten zugeordnet. 22 Zeiteinheiten („D“, Dienste) entsprechen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines vollbeschäftigten Mitarbeitenden ohne Pausen (§ 14 KAVO).

### § 3

#### Arbeitszeit, Beschäftigungsumfang

Der regelmäßige wöchentliche Beschäftigungsumfang ergibt sich aus der Addition der Zeiteinheiten („D“) für die von der/dem Mitarbeitenden arbeitsvertraglich zu erfüllenden Aufgaben geteilt durch 22 und multipliziert mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeitenden. Dabei werden unregelmäßig übertragene Dienste auf die Woche umgerechnet. Die Bestimmung des Beschäftigungs- und Stellenumfanges – mit Ausnahme der Stellen der Regionalkantoren und Seelsorgebereichsmusiker sowie den nach dem Kirchenmusikalischen Konzept des Erzbistums festgelegten weiteren qualifizierten Stellen – erfolgt durch Setzung des Dienstgebers. Dies gilt auch für die Entscheidung, welche Aufgaben(teile) von haupt- bzw. ehrenamtlichen Kräften wahrgenommen werden sollen.

## II. Modul-Modell für Küsterinnen und Küster

### § 4

#### Zeitansatz für Gottesdienste

Für jeden Gottesdienst gilt eine Zeiteinheit von einem Dienst („D“). Diese Zeiteinheit beinhaltet den pauschalierten Anteil für Dienstbesprechungs-, Fahrt- sowie Vor- und Nachbereitungszeiten. Die pauschalierte Zeiteinheit („D“) gilt einheitlich für alle Gottesdienstformen je Woche oder auf die Woche umzurechnende zu erfassende Jahrgottesdienste.

Tätigkeit	Zeitansatz
Gottesdienste je Woche inkl. Vor-/Nachbereitung inkl. Fahrtzeiten inkl. Dienstbesprechung in einem Umfang von 1/4 D je Monat	1 D

Tätigkeit	Zeitansatz
Gottesdienste im Jahr (Umrechnung auf Woche) inkl. Vor-/Nachbereitung inkl. Fahrtzeiten inkl. Dienstbesprechung in einem Umfang von 1/4 D je Monat auch Seelenämter (ggf. mit Friedhofsdienst); auch wenn Beerdigungsliturgie ausschließlich auf dem Friedhof stattfindet	1 D
Zuschlage für Friedhofsdienst je Beerdigung bei großen Entfernungen zum Friedhof	1/2 D
Allgemeintypische Aufgaben (Staffelung in 1/2 D-Schritten) gemäß § 5 dieser Richtlinie	max. 3 D
Koordination und Einsatzplanung	1 D

### § 5

#### Zeitansatz für allgemein typische und weitere Aufgaben

- (1) Zu den allgemeintypischen Aufgaben der Küsterin/des Küsters gehören u.a.: Wartung und Aufsicht des Kirchengebäudes, Schließ- und Läutedienste, Dekoration und Schmuck, Pflege der Kirchengeräte und Paramente, Lagerbestandshaltung und Besorgungen, Kirchplatzpflege und Kirchenreinigung.
- Als mögliche weitere Aufgabe kommt im Einzelfall auch die Anleitung und Koordinierung weiterer haupt- und ehrenamtlich tätiger Küsterinnen und Küster hinzu.
- (2) Der Zeitansatz für die allgemeintypischen Aufgaben – soweit sie nicht bereits in den Vor- und Nachbereitungszeiten abgedeckt werden können – ist nach den örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall zu ermitteln und beträgt maximal 3 Zeiteinheiten („D“) je Woche.
- (3) Bei der zeitlichen Bewertung der Gottesdienste ist für die Küsterin/Kirchenmusikerin bzw. den Küster/Kirchenmusiker § 6 Absatz 3 maßgeblich.

## III. Modul-Modell für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

### § 6

#### Zeitansatz für Gottesdienste

- (1) Für jeden Gottesdienst gilt eine Zeiteinheit („D“) von einem Dienst. Diese Zeiteinheit beinhaltet den pauschalierten Anteil für Dienstbesprechungs-, Fahrt- und Vorbereitungszeiten sowie Notenpflege. Die pauschalierte Zeiteinheit („D“) gilt einheitlich für alle Gottesdienstformen je Woche oder auf die Wochen umzurechnenden zu erfassenden Jahrgottesdienste.

	<b>Tätigkeit</b>	<b>Zeitansatz</b>
a	Gottesdienste je Woche inkl. Vorbereitung inkl. Fahrtzeiten inkl. Notenpflege inkl. Dienstbesprechung ggf. inkl. Gestaltung mit Chören/Gruppen	1 D
b	(zusätzliche) Gottesdienste im Jahr (Umrechnung auf Woche) inkl. Vorbereitung inkl. Dienstbesprechung ggf. inkl. Gestaltung mit Chören/Gruppen	1 D
c	Proben mit Chören und Musikgruppen (je 45 - 60 Minuten) inkl. Vorbereitung inkl. Fahrtzeiten inkl. Notenpflege inkl. Dienstbesprechung	1 D
d	Gestaltung von Gottesdiensten mit Chören/Gruppen inkl. Vorbereitung inkl. Fahrtzeiten inkl. Notenpflege (im Gottesdienstansatz (b) enthalten, wenn keine weitere Kirchenmusikerin/kein weiterer Kirchenmusiker im Einsatz)	1 D
e	Orgelpflege / je Instrument je Woche, sofern nicht dem/der Seelsorge- bereichsmusiker/in übertragen	1/4 D
	<i>Besondere verbindliche Aufgaben für alle Seelsorgebereichs- musiker/innen:</i>	
f	Koordination der kirchen- musikalischen Dienste und Kommunikation, z. B. – kirchenmusikalische Planung mit dem Pastoralteam und den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern im Seelsorgebereich – Gremienarbeit, Chorfahrten, Elternarbeit, Öffentlichkeits- arbeit einschließlich Fund- raising Teilnahme an Konferenzen der Seelsorgebereichsmusiker Instrumentenpflege (soweit nicht anders übertragen, vgl. oben Buchst. e). Der Ansatz für Dienstbespre- chungen ist bereits bei den Aufgaben nach Buchst. a – c berücksichtigt.	3 D
g	Ausbildung, z. B. – Kantorenausbildung – Schulung von Erziehern/ Erzieherinnen	

	<b>Tätigkeit</b>	<b>Zeitansatz</b>
	– Kontaktstunden in Schulen – Schulung und Betreuung ehren-/nebenamtlicher Kirchenmusikerinnen/ Kirchenmusiker, Jugendbands, sonstige kirchenmusikalische Gruppen	1 D je Aufgabe/Woche
h	Aufgaben für Seelsorgebereichs- musiker/innen sowie Inhaber/ innen besonderer qualifizierter Stellen gemäß kirchenmusicali- schem Konzept des Erzbistums Sonstiges, z. B. – Konzert – Arrangement – Komposition	max. 3 D

- (2) Die unter Buchstaben f bis h genannten Tätigkeiten gehören insbesondere zum Aufgabenbereich von Seelsorgebereichsmusikerinnen und Seelsorgebereichsmusikern. Die unter h genannten Tätigkeiten, soweit sie vom Dienstgeber übertragen werden, gehören auch zum Aufgabenbereich der Inhaber besonders ausgewiesener Stellen („qualifizierte A- und B-Stellen“ gemäß kirchenmusikalischem Konzept).
- (3) Bei der zeitlichen Bewertung der Gottesdienste ist für die Küsterin/Kirchenmusikerin bzw. für den Küster/Kirchenmusiker von den entsprechenden Zeitansätzen der Kirchenmusiker nach Absatz 1 auszugehen zzgl. eines Zuschlages für die Vorbereitungszeit, die auf den Küsterbereich entfällt, in Höhe von 1/3 D.

#### § 7

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Der Stellenplan für Folgedienste des jeweiligen Seelsorgebereichs bleibt durch diese Richtlinien unberührt und wird durch deren Neufassung nicht geändert.
- (2) Der arbeitsvertraglich vereinbarte Beschäftigungsumfang bestimmt die von der/dem Mitarbeitenden durchschnittlich regelmäßig zu leistende wöchentliche Arbeitszeit. Der nach diesen Richtlinien ermittelte Beschäftigungsumfang ist Basis hierfür.
- (3) Eine Vorausgenehmigung von Arbeitsverträgen und deren Änderung (Nachtragsverträge) unter den in § 1 Absätze 1 bis 5 der Ausführungsverordnung zu Art. 7 a der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln zu Abschluss und Änderung von Arbeitsverträgen (Amtsblatt 2013, Nr. 173) genannten Voraussetzungen ist bei Abschluss und Änderung von Arbeitsverträgen für Folgedienste gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Ausführungsverordnung nur zulässig, wenn die Einstellung oder Änderung den genehmigten Stellenplan nicht überschreitet. Die Vorausgenehmigung gilt gemäß § 1 Abs. 4 der Ausführungsverordnung nicht für Verträge mit Seelsorgebereichsmusikerinnen und -musikern und Kirchenmusikerinnen und -musikern auf A- oder B-Stellen.

#### § 8

#### **Inkrafttreten**

Die vorstehenden Richtlinien treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.